

# Was wir dürfen – für Ihre Sicherheit

## Unser gutes Recht.



### Gewusst

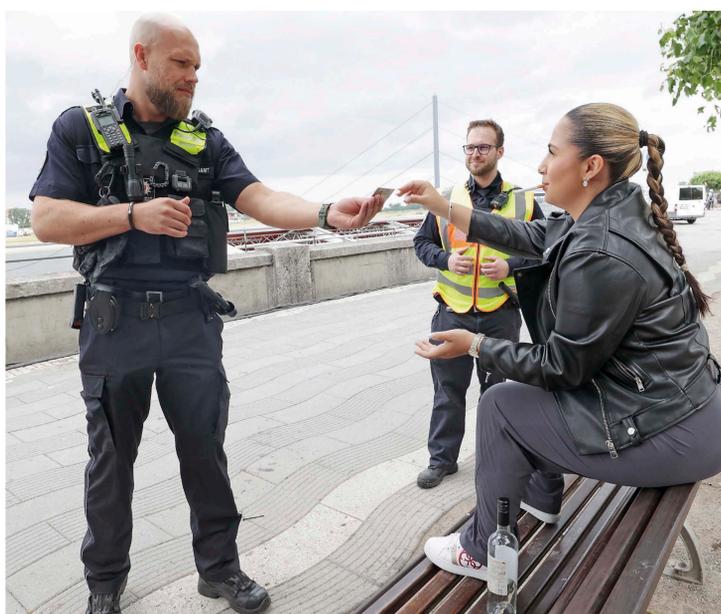
Wer die Angabe seiner  
Personalien gegenüber  
den Bediensteten verwei-  
gert, riskiert ein empfind-  
liches Bußgeld. ■■■

In Nordrhein-Westfalen sind die Ordnungsbehörden mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet. Sie gehen in Teilen auch über die polizeilichen Befugnisse hinaus. Um die dienstlichen Aufgaben zu erfüllen, dürfen Einsatzkräfte des Ordnungsamtes Personen befragen, anhalten, festhalten, durchsuchen, des Platzes verweisen und auch in Gewahrsam nehmen.

Zur Durchsetzung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen dürfen die Einsatzkräfte unmittelbaren Zwang anwenden oder Sicherstellungen vornehmen, wenn dies erforderlich, geeignet und angemessen ist.

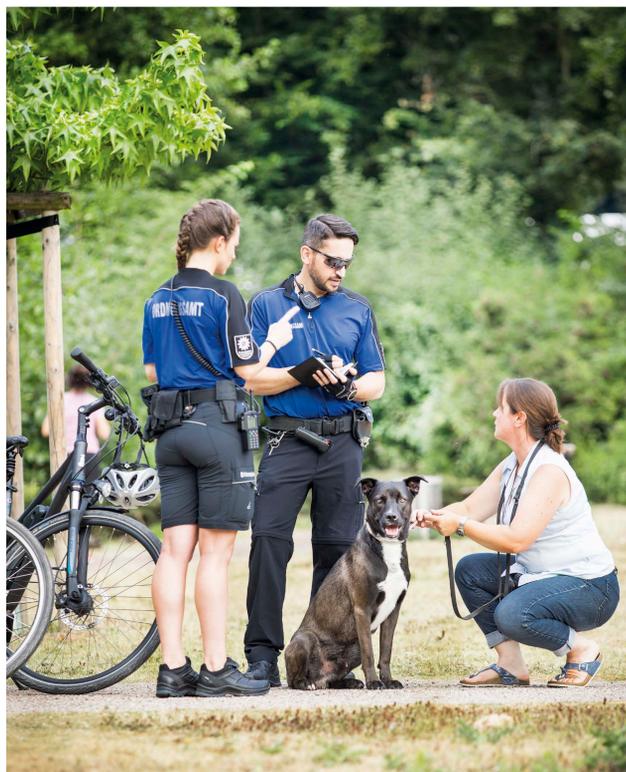
Im Rahmen ihrer Tätigkeit dürfen Dienstkräfte des Ordnungsamtes Bußgeldverfahren einleiten. Sie sind berechtigt, ein verkehrswidrig abgestelltes Fahrzeug abschleppen zu lassen, Ausnahmegenehmigungen sind auf Verlangen auszuhändigen.

Wenn ein Raser oder Rotlichtsünder trotz Blitzerfoto nicht feststellbar ist, sind die Mitarbeitenden zu weiteren Ermittlungen auch im Umfeld des Täters berechtigt.



Personenkontrolle: „Ihren Ausweis bitte.“

Ahndung von Verstößen, z.B. Anleinplicht



Absperrung: „Hier geht's nicht weiter.“